



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.II. Reichs-Städtisches Votum, die Friedens-Propositiones betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Dec.Reichs-Städ-  
tisches Votum  
die Friedens-

§. II.

1645.  
Dec.Propositio-  
nes betref-  
fend.

Dem zufolge, wurde des Fürsten-Raths municiret, welche sich in folgendem Voto Propositiones betref-  
fend. Bedencken, den Reichs-Städten com- Curiato darüber vernehmen liessen:

Dictat. d. 6. Dec.

1645.

Reichs-Städtisches Votum Curiatum über den im Fürsten-Rath gemach-  
ten Auffatz, die Haupt-Friedens-Handlung betreffend.

Es haben der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesende Gesandte, den über beyder Königlich-lichen Cronen vormals ausgestellte Propositiones und darauf erfolgte Kayserliche Responstiones, abgefaßten Auffatz, samt denen in diesem hochlöblichen Fürsten-Rath, dabey beschehenen künftigen Erinnerungen, auch ihres Orts erwogen, und dermassen wohl und weislich eingerichtet befunden, daß sie vielmehr, für angewendete Mühe, Fleiß und Sorgfalt, gebührenden Dank zu sagen, und um gedeylichen Effect derselben inniglich zu bitten, als etwas unzeitiger weise dawider einzuwenden, oder sich ohne Ursache davon zu separiren haben.

Demnach aber die folgende Gedancken gemeiniglich vollkommener sind, und weiter hinaus gehen, als diejenigen, so prima statim vice succurriren, und ins Mittel kommen: Wollen ermeldte Städtische Gesandten, was ihnen bey einem und den andern, inzwischen beygegangen, durch beygefügte Notas unmaßgeblich eröffnen, und dabey, daß solche apertur, nach dis Orts führender guter Intention, wohl-meynend auf- und angenommen werde, zum fleißigsten gebeten; ihnen auch und andern künft-  
tig einkommenden, auf Erlangung weiterer und besserer Informationen und Instru-  
ctionen, alle zustehende Nothdurfft reserviret und vorbehalten haben, mit angehäng-  
tem Erbieten, zum Fall bey einem oder dem andern Annotato Zweifel vorfallen sollte, gebührende Erläuterung, mit Anführung derjenigen Bewegnissen, welche dazu ver-  
anlasset, zu erstatten.

NOTÆ.

Ad Artic. III.

N. I. Ad verba: (wie in dem Memorial N. I. gebeten wird ic.) beßgleichen die von solchen Aus- und Vorlagen rührende Forderungen, welche für andern so geist- als weltlichen Personen, samt denselben zuständigen Gütern, zu Abwendung derselben vorgewuster unfehlbarer Beschädigung und Ruin, von Anno 1618. her, guter Wohl-  
meynung und dergestalt mitleidentlich geschehen sind, daß dadurch ihr scheinbarer Nutz befördert, oder doch vorgestandener Schaden abgewendet worden: Als sich zu Wei-  
ßenburg am Rhein, laut Beylage N. II. zu Hall in Schwaben, und andern Orten mehr begeben.

N. II. Nassau, Saarbrücken.) Die Herren Rhein-Grafen, nach besagten Memo-  
rial sub N. V.

N. III. Allermänniglich in den Stand ic.) darinnen ein jeder An. 1618. in Eccle-  
siasticis & Politicis gewesen, hinwiederum gesehet, und, wegen indessen unterlasse-  
nen Lehns-Muthungen und Requisitionen, Niemanden einig Beschwede und Nach-  
theil zugezogen werden möge.

N. IV. Post verba: Von Ständen des Reichs ic.) Wie unter andern auch zu Spey-  
er, Weißenburg und Landau, vermöge der Beylagen sub N. II. III. & IV. gesche-  
hen;

N. V. Ad verba: Des Königreichs Böhmen ic.) Sofern derselbe zwischen Ih-  
rer Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs, verfiret.

Oder

1645. **Oder auch dem Königreich ꝛc.) Weniger dem heiligen Römischen Reich an** 1645.  
 Dec. **seinem darbey habenden Interesse &c.** Dec.

## Ad Artic. IV.

N. VII. Ad verba: **Erkannt und zugelassen ꝛc.)** Desgleichen in unterschiedlichen Fällen, ohnerachtet aller, *ratione incompetentia fori*, und sonst rechtmäßig eingewandter declinatorischer Exceptionum, die Sachen präterse ex officio unbeschlossen angenommen.

N. VIII. Ad verba: **Bekanntes Præjudicii)** davon obangezogene Beysage, N. II. auch eines in sich hält.

N. IX. Ad verba: **Mit ohngefehr 16.)** oder 12.

N. X. **Ihren ordentlichen Gerichten)** dahin sie zuvor Rechts-wegen gehdrig gewesen.

N. XI. *Authoritatem suam impertitur)* Und damit der vorgestechte gemein-nützige Zweck, schleuniger und unpartheyischer Justiz desto ehender und leichter erlangt werden möge, stellen der Fürsten und Stände Gesandten fernern Nachdenken anheim, ob nicht die Kayserliche Majestät allerunterthänigst anzulangen und zu ersuchen seyn möchte, diejenigen Stände des Reichs, welche mit dem Privilegio de non appellando, nisi ad certam summam vel quantitatem, noch nicht begnadigt seyn, daß von denselben keine Appellatio an einig Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs höchstes Gericht, andergestalt hinführo gehen und erwachsen, oder auch dafelbst angenommen und Proceß darauf erkannt werden sollen, es treffe dann die in erster Instanz geforderte summa capitalis mehr als 600. Gold-Gülden an, allergnädigst zu bestreyen; denjenigen Ständen des Reichs aber, welche dergleichen Privilegia schon vorhin erlangt, und bißher in würcklicher Übung gehabt haben, ihre summas appellabiles zum wenigsten altero tanto zu erhöhen und zu extendiren: dann auch allergnädigst zu belieben, daß zu desto besserer Unterhaltung der Herren Assessorum, und Erleichterung der erarmten Stände, bey allen höchsten Gerichts-Stellen die Sportulæ auf die Maaß und Weise, deren man sich mit einander auf nächst-künftigen Reichs-Tag vereinbahren wird, eingeführet, wie nicht weniger nach dem zu Franckfurth jüngst-gefaßten Gutachten, eine jährliche Capitation unter der Judenschafft angeßellet, und das daraus erhebt Geld zu Salarirung der Herren Assessorum aliorumque justitiæ Ministrorum angewendet, so dann zu desto förderfahmer Erörterung der beschlossenen und sonderlich im Revisorio hängenden Sachen, neben den Ordinari-Deputirten, noch eine Extraordinari-Deputation gemacht und angeordnet werde, von welchen allen und jeden aber, bey künftiger Reichs-Versammlung ausführlich zu reden, bessere Occasion und Zeit seyn wird.

N. XII. Ad verba: **Gehörigen Vorbehalt auszusetzen ꝛc.)** Und sodann dem allhie beliebten Modo nach, werckstellig zu machen seyn werde; in eodem contextu deleantur verba: dahin zu stellen.

## Ad Artic. V.

N. XIII. Ad verba: **CAROLI IV.)** dergestalt bewenden, daß kein Römischer König anders, denn vacante Imperio erwählt werden solle, es erfordere dann die allgemeine Wohlfarth des heiligen Römischen Reichs oder die äußerste und unvermeidliche Noth ein anders: *deleatur verbum: allerdings.*

N. XIV. **Festungen nicht zu besetzen)** und wollen solcher allergnädigsten Kayserlichen hoch-rühmlichen Erklärung zu Folge, der Fürsten und Stände Gesandten getrösteter Zuversicht gemäß, auch allerunterthänigst hiemit gebeten haben, Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät wollen die allergnädigste Verordnung thun, damit alle dergleichen unterschiedlich vielen, sonderlich in dem Fränckischen und Schwäbischen Crayß geseßenen Ständen,  
 Zwenster Theil. D den,

1645. den, und denen Reichs-Ritterschafften, zum Theil von Ihrer Kayserlichen Majestät, zum Theil von den Chur-Bayerischen Völkern, noch obliegende und ferners angedrohte auch wirklich bevorstehende Kriegs-Pressuren und Beschwörden, unverweilt und gänzlich abgestellt, und nicht durch der selben, wieder obgesetzte allergnädigste Erklärung und selbst angeführte beständige Fundamenta auch offenbahrliche Billigkeit, beharrliche Fortstellung und Continuation, obbedeurete Stände, unter währenden Tractaten vollends zu Grund gerichtet, und zu Genießung der süßen Früchte des mit Gottes Hülf verhoffenden edlen Friedens, untüchtig gemacht, benebenst auch den fremden Cronen, selbige Stände desto mehr und ehender feindlich anzufallen, zu incommodiren, zu vorigen Apprehensionen und Prætexten noch ferners Anlaß und Gelegenheit gegeben werden möge. In eodem contextu deleantur reliqua usque ad Paragraphum. *Als dann auch:*

1645.  
Dec.

N. XV. Ad verbum: *demoliret*;) Dasjenige aber, was ein und ander Stand beweislich hergebracht, hierdurch in keinen weg verstanden noch aufgehoben werden möge.

## Ad Artic. VI.

N. XVI. Ad verba: *Sonst werden die alte* &c.) In- und ausserhalb des Reichs wohlhergebrachte Fœdera, wie nicht weniger die Pacta Gentilitia billig confirmiret und in ihren Stand erhalten: *deleantur reliqua.*

## Ad Artic. VII.

N. XVII. *Ejusque Gravamen Ecclesiasticum Primum.* Ad verba num. 6. hierbey befindlichen &c.) Es sehen der Erborn Frey- und Reichs-Städte Gesandten ihres Orts für besser an, daß diese Beilage, weils darinn mehr præjudicir-als vorträgliches für die Evangelischen enthalten, und zwar der Dillingensium böse Opinion, so sie Cap. 10. Quest. 75. N. 28. führen, begriffen, gar vom Concept gelassen werde: zumahl, weil die Herren Kayserlichen, daß ohne der gesamten Stände Berwilligung weder neue Gesetze gegeben, noch die alten interpretiret werden mögen, in ihrer auf den V. Artic. erteilten Antwort selbst geständig sind, über welche Erkenntnis die diß Orts führende Intention, keines weitem Beweises von Nöthen hat, wollte man sie aber je dabey behalten, könnte solches ohne gemugsame Præcaution und Protestation, daß nemlich durch den Anzug, übrigen und wiedrigen Contentis nichts deferiret noch eingeräumt seyn solle, nicht geschehen; bevorab, weils die Herren Franzosen vom Concept bereits Communication erlangt, und durch dieselben Zweifels-frey noch mehrere Papisten Bericht davon bekommen werden.

N. XVIII. Adelicke Familien) und andere ehrliche Personen, hingegen könnten die Wörter: *Stiftsmäßig und hohe* &c. aus, und es bey der Generalität gelassen werden.

N. XIX. Geänderte *Juramenta*) und neuerlich gemachte widrige Statuta.

N. XX. Ad verba: *Von Revisions-Tägen*) auch andern Conventen.

N. XXI. *Vor längsten suspendiret*) und bey den Evangelischen niemahl in einiger Consideration gewesen.

## Ad Gravamen II.

N. XXII. Sub.No. 7. *Extracts*.weils beygelegten) wegen dieser Beilage führen der Erborn Frey- und Reichs-Städte Gesandten gleiche Meynung, wie bey der vorgehenden 6. daß sie nemlich, weil die Thesis vorhin zur Gnüge beygebracht, wohl umgangen werden könnte, wo die anders nicht den §. Nicht minder wollen geborne &c. im folgenden III. Gravamine zuwieder lauffen, und Pfalz-Graf Christian Augusti Intention entgegen gesetzt werden sollte. Sie contestiren dadurch allein ihre tragende Sorgfalt, und stellen das übrige denenjenigen, so darbey intereffiret seyn möchten, zu fernerm Nachdenken anheim.

Kir.

1645. Kirchen-Ordnung zu machen ic.) Schulen anzurichten. 1645.  
Dec. So wol als andere ic.) ohnmittelbare Stände. Dec.

N. XXV. Nichts weniger zu verstehen,) darbey es aber auch keine andere Meynung hat, dann daß an denen Orten, da verschiedener Obrigkeiten Untertanen vermengt bey-  
sammen wohnen, (als sonderlich in dem Rheinisch-Fränkisch- und Schwäbischen Crantz geschiet) und keine Landfässerey herkommen ist, es der Religion halben in den Stand, welche eine jede Obrigkeit bey den Ihrigen hergebracht und in Übung hat, gelassen werden solle.

N. XXVI. Daß auch hierinnen ic.) wie nicht weniger bey denen Mediat-Ständen und Städten, welche das Exercitium Religionis quovis legitimo modo hergebracht, darinnen aber hilce temporibus turbiret, ja wohl gar davon verstossen worden seynd.

## Ad Gravamen III.

N. XXVII. Ehren-Amt werden sie zugelassen) der Prediger Kinder hat man für un-  
ehlich halten, und zu keinen Dignitäten admittiren wollen, sie haben sich dann vorhin vermeyntlich legitimiren lassen, und ihre Eltern dardurch zu unehelichen Leuten gemacht.

N. XXVIII. Ad verba: Geburts- noch Lehr-Brief ic.) und andere nothdürfftige Atte-  
stationes.

N. XXIX. Grausahme Pressuren ic.) als daß man sie an vielen Orten von ihren herge-  
brachten Ehren-Stellen, Aemtern, Handwercken, Rechten und Gerechtigkeiten, zu merklicher Verschimpfung der sämtlichen Evangelischen Glaubens-Genossen, removi-  
ret und verstossen: Ihre hinterlassene Wittwen und Waisen in die, auch wohl von Evangelischen selbstn fundirte Stiftungen und Almosen, entweder gar nicht einneh-  
men, oder doch auf verweigerte Apostasie, darinnen nicht behalten wollten.

N. XXX. Prætext ganz confisciret) angefallene Erbschaften unterschlagen, von denen dem  
Evangelischen Ministerio verordneten Legatis die Nachsteuer, gleichsam, ob sie auf-  
ser der Obrigkeit gegangen wären, abgefordert.

N. XXXI. Andre die nur ein blosses Jus) Communionis vel &c.

N. XXXII. Zu Ausschaffung der Evangelischen ic.) etiam invito & prohibente so-  
cio vel domino.

## Ad Gravamen IV.

N. XXXIII. Wie die Augspurgische ic.) Weissenburgische.

## Ad Gravamen V.

N. XXXIV. Abbrüchig seyn könnte ic.) Ist in omnibus & per omnia also eingestellt  
und aufgehoben, daß man sich derselben gegen Evangelischen Ständen und Derofel-  
ben Untertanen, in keinerley Weise noch Wege anzumassen hat.

## Ad Gravamen VI.

N. XXXV. Gefährliche Assertiones &c.) als daß er ein blosses temporal-Werck und ab-  
gedrungene Toleranz sey, welche diejenigen, so darwider protestiren, nicht binde,  
und quoad Lutheranos striktilime zu verstehen: daß in Kayserlicher und der  
Stände Mächten nicht stehe, über Geistliche Güter, ob sie gleich vom Römischen Reich zu  
Lehen gehen, zu disponiren, eo, quod sint res extra commercium hominum  
positæ, daß deswegen auch den Evangelischen keine commoda possessionum, we-  
niger einige Præscriptiones in geistlichen Sachen zu gestatten, hingegen die zu Zeiten  
Zweyter Theil.

1645. des Interims erlangte vermeynte Possession pro vera zu halten, und zumahl auch  
Dec. diß den Religiosis vorständig sey, wenn nach den Passauischen Vertrag ein und an-  
dre Ordens-Person, in Reformirten Stifffern oder Klöstern aus Gutwilligkeit gedul-  
det worden, und was dergleichen Vorgeben mehr seyend.

1645.  
Dec.

N. XXXVI. . Wer vor einen Evangelischen zu halten) und consequenter des auf die  
Augsburgische Confession gegründeten Religion-Friedens fähig sey.

N. XXXVII. Andere viele Beschwerden ic.) und darunter sonderlich auch diese, daß an ver-  
schiedenen Orten, der Evangelischen Ständen ihre von langen Jahren besiglich inne-  
habte Pfandschafften, unter wähernder dieser Kriegs-Unruhe abgelöst, und damit  
zugleich die Aenderung der Evangelischen Religion darbey vorgenommen worden, wie  
zu Lindaw, beyden unten gemeldten Reichs-Obrffern, Gogheim und Semfeld und  
anderstwo geschehen: welche Neuerung billig in den Stand, darinnen man sich 1618.  
in Ecclesiasticis & Politicis befunden hat, hinwiederum zu richten.

## Ad Gravamen Politic. II.

N. XXXVIII Nach Ausweisung des Memorials N. 8.) ingleichen die Stadt Nürnberg, krafft  
vormahls eingekommener Memorialien, Weissenburg am Rhein laut obangezogenen  
Memorials sub N. II. Rotenburg an der Tauber, und viele andre Stände beschweren.

## Ad Art. IV.

N. XXXIX. So viel die Bestellung ic.) seines Directorii betreffend, ein neues Präjudi-  
cium durch zwey von Münster gekommene Conclusa wollen zugezogen werden, ohn-  
angesehen dasselbige sich ic.

## Ad Art. V.

N. XL. Ohnangefochten lassen ic.) und zu desselben besserer Versicherung, die Re-  
und Correlationes künftig nicht divisim, sondern wie es vor der Zeit gehalten wor-  
den, in Gegenwart aller dreyer Reichs-Räthe Deputirten vornehmen, und die ma-  
jora (welche ohne das in Sachen, die das Gewissen gelten, und solche Dinge betref-  
fen, da die Stände ut singuli zu consideriren, keinen Vorgang haben) machen und  
erhalten.

## Ad Art. VIII.

N. XLI. Memorial N. 8. aufweist ic.) darüber gleichwol die Stadt Magdeburg, weilten  
sonderbare Umstände hiebey mit einlauffen sollen, förderst mit ihren Bericht zu hören,  
sodann diese Sache nach befundener Beschaffenheit, etwa auf gültliche Tractaten  
auszustellen seyn wird.

N. XLII. Welches alles ic.) neben denen sowol in puncto Religionis, als der herge-  
brachten Reichs-Immedietät, und andrer habenden Privilegien, Freyheiten und Ge-  
rechtigkeiten, zugefügten Neuerungen und beschwerlichen Eingriffen.

## Ad Art. IX.

N. XLIII. Eingriff gethan haben ic.) deswegen dann nicht allein, was in diesen, sondern  
auch andern Fällen, seit Anno 1618. vorgegangen, dazu, weilsn Mediat-Lehen in  
Confiscation gezogen, andern verliehen, den Ständen des Reichs neue Vasallen  
wider Willen obrudiret, und den Dominis Territorii das Confiscations-Recht  
unterbrochen worden, in vorigen Stand hinwieder zu stellen und zu richten.

## Ad Art. X.

N. XLIV. Grafen betreffen ic.) sofern sie in die Politica mit einlauffen,

Ad

1645.  
Dec.

## Ad Art. Propositionis Suecicæ VIII.

1645.  
Dec.

N. XLV.

Einigen Abtrag 2c.) wegen der zu Erlangung des Besizes, oder sonst in einige andre Wege, respectu bonorum restituendorum ausgelegt und verschossener Gelder.

N. XLVI.

Ad verba: *penfiones* abstaten 2c.) hingegen aber die bisshero eingehobene Ruzungen *lucro possessorum immediatorum* cediren, und den Creditoren ihre Ansprache wider dieselben abgesprochen werden sollte.

N. XLVII.

*Memorial N. 10.* zu ersehen 2c.) weisen jedoch die Fälle sehr ungleich, und eßliche der Güther, wegen stetiger Quartier und Unsicherheit, gar nicht gemessen, eßliche so viel daraus nicht erheben können, als hoch die Beschwerden und Zinsen sich angelauffen haben, eßlichen eine andere Hinderniß im Weg gestanden. Nichts desto weniger aber aller Billigkeit zu wider lauffen würde, wann man dem Creditori das vöbliche Nachsehen anheim weisen wollte; als wird auf ein solch Temperamentum zu gedencken seyn, damit nicht einem Theil geholffen, dem andern aber entholffen, sondern dergleichen Fälle *juxta Regulas æqui & boni* erörtert, insonderheit aber denjenigen Creditoren, welche auf den *bonis restituendis* von Alters her zu präctendiren, und ein *Jus hypothecæ* haben, weder des Capitals, noch der außständigen Pensionen halben, einige *Retentio* und eigenthätliche Veränderung des *tituli possessionis* nachgesehen und verstattet werde.

## Ad Art. XIII.

N. XLVIII.

Zu besetzen 2c.) so fern er von Anno 1618. darzu befugt gewesen, und ohne Nachtheil anderer Gerechtsame und Freyheit geschehen kan, und soll sich dieses auch auf diejenigen Städte verstehen, welche nicht eben immediate dem Reich unterworfen, mit dem *Jure Præsidii* aber von Alters her versehen sind. Dann dieselben nicht weniger als die Erbarn Frey- und Reichs-Städte bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu erhalten, und in vorigen Stand zu setzen, mit Abschaffung aller derselben darwider auf einigerley Weiß zugefügten Beschwerden.

N. XLIX.

Ausgesolget werden solle 2c.) wie insonderheit die Stadt Weisenburg am Rhein in obangezogener Beslag, sub N. II. gebeten.

## Ad Artic. XIV.

N. L.

Eigener Bestungen 2c.) noch eigener Kriegs-Heer.

## Ad Artic. XV.

N. LI.

Zum guten Theil beruhet 2c.) auch dem bey jetzigen Kriegs-Zeiten so sehr erschöpfften Reich wiederum aufzuhelffen, und die an theils Dertern widrigen Falls beschaffende neue Motus zu hinterreiben, kein besser und auslänglicher Mittel zu erfinden.

N. LII.

Seit Anno 1618. so wohl 2c.) in- und vor den See-Porten.

N. LIII.

Ingleichen 2c.) Diesen Zusatz halten der Erbarn Frey- und Reichs-Städte Besandten, so fern die fremde und ihrer Botmäßigkeit nicht unterthänige Personen betrifft, und die Sie nicht von ihralters durch Privilegia, Verträge, nothwendig hergebracht 2c. für theils überflüssig, theils präjudicirlich, weil nicht allein der neuen unerlaubten Zölle schon vorher insgemein gedacht, sondern auch den Städten das *Jus Collectandi* in ihren gleichwol eingespannten Territoriis, nicht weniger als andern Ständen des Reichs gebühret, daneben aber so gar nicht lieb ist, daß sie in Mangel anderer Mittel, sich und ihre Bürger, Unterthanen und Zugehörige mit neuen Auflagen, Imposten und Consumptien-Geldern jetziger Zeit, *neccessitate & utilitate publica ita exigente*, beschwehren müssen, daß sie viel lieber die *causam ob quam*,

1645. dermaleinst abgeschafft, und sich selbst samt den Ihrigen damit versehen, sowol auch  
Dec. ihre Creditores contentiret sehen möchten.

1645.  
Dec.

N. LIV. Auf dem Rhein) der Donau, Elbe, Weser, Mayn und andern Strömen und  
Passagen.

N. LV. Hierdurch nichts abgebrochen ic.) Ingleichen versehen sich Fürsten und Stän-  
de hiebey, es werden die höchsten Cronen nicht weniger geneigt seyn, es bey den-  
jenigen Pacten, Privilegien und Freyheiten, welche zwischen ihnen und verschiedenen  
des Heiligen Römischen Reichs-Ständen und derselben Handels-Leuten, vornemlich  
ratione Commerciorum aufgerichtet, und in den Königreichen hergebracht, in alten  
Stand und unverrückt zu lassen.

## Ad Art. XVIII.

N. LVI. Daß nemlich ic.) Gleich nach gemachten Friedens-Schluss alle Hostilitäten und  
Feindthätigkeiten bey allen Theilen aufhören, nach erfolgter Ratification aber der  
Friede seinen wüchlichen Effect erreichen solle. In eodem contextu delectantur  
verba: Dieser Frieden ic. bis erreichen solle.

Der Erbarñ Frey- und Reichs-Städte fernere Annotationes.

## Ad Art. II.

In annot. lit. m. maneat verba: Des Corporis der Hansee-Städte.

## Ad Art. III.

In annot. ad verba: *Sive ex deposito publica autoritate* addantur occasio-  
ne belli apprehenso & consumpto.

In annot. lit. n. maneat verba: Die Hansee-Städte unmittelbar und  
mittelbar.

In annot. ad lit. w. an statt der Wort und sonderlich ic. ponantur, und dar-  
unter die Stadt Eger, sonst aber jedermänniglich.

## Ad Art. IV.

§. Und gleichwie ic. maneat verba: angemastte grosse ic.

## Ad Art. VII. Gravamen Ecclesiasticum II.

§. Welches alles ic. ad verba: Freyen Reichs-Ritterschafft und Derofel-  
ben, delectatur verbum Derofelben, & addatur; andern Immediatis, so keine  
Stände des Reichs seynd, wie auch derselben allerseits.

## Ad Gravam. Politic. II.

Ad verbum *Untertan*, addatur: ja auch wohl andere in ihren Territoriis,  
oder sonst nahe gelegene Unmittelbare Stände des Reichs und sonst privilegirte  
Städte ic.

An statt der Worte, *eximiren wollen ic.* ponatur: eine zeithero de facto zu  
eximiren unterstanden haben, und theils damit noch continuiren.

Ad verba: *Beschwehrung gereicht ic.* addatur: auch billig in vorigen  
Stand zu richten.

Ad verba: *Der Reichs-Matricul*, addatur; nachdem selbige obbedeuter maf-  
sen wiederum ergänzet, und respectu allzu hoher Anschläge, zu billigmäßiger Mode-  
ration gebracht seyn würde.

Ad



1645.  
Dec.

## Ad Gravam. Politic. XII.

1645.  
Dec.

Vor dem Wort Landsassen, ponatur unstreitig zustehenden.

An statt der Worte, und Unterthanen, addatur: Bürgern, Unterthanen, Inwohnern, Schutz- und Schirms-Verwandten, desgleichen andern privat Personen, darunter auch die in Städten geseßene Kayserliche Post-Meister mit begriffen.

An statt der Worte: *Immunitates & Exemptiones*, ponatur: *Immunitatum & Exemptionum ab oneribus realibus*.

Ad verba: Hohes *Præjudicium*, addatur, in ihren hergebrachten Jurisdictional- und andern Rechten.

## Ad Gravam. Politic. XIII.

Ad verba: Verächtlich gemacht, addatur, noch der Reichs-Hof-Raths Cansley in besagten Fällen bisher mit starken Summen Geldes größte commoda förderst nachgesehen.

So viel schließlichen den modum concerniret und anlanget, welschergestalt das über die Königlich Propositiones und Kayserliche Responsiones præparatorie abgefaßte Concept, mit den Römisch-Catholischen zu communiciren seyn werde; Erinnern sich der Erbarñ Frey- und Reichs-Städte Gesandten guter massen, daß es bey Überleg- und Erwegung desselben keine andere als diese Meynung und Intention gehabt, daß man bey geschlossener Abtheilung der amwesenden Evangelischen Gesandten, eine beständige Harmonie und Gleichheit in den Stimmen, sowohl hier als zu Minister, haben, und wenn es zur gesamtten Deliberation ankommt, bey einem jeden Punct gleichsam aus einem Munde reden möge.

Lassens also, demnach sie, daß es bey längst gemachten so schrift- so mündlich vor sich gestellten, und nicht allein von allerseits Herren Principalen und Obern beliebt, sondern beyden höchstlöblichen Cronen applacirten Concluso sein ungeändert verbleiben, beständig haben und behalten solle, verstanden, desto mehr dabey bewenden, weisen der zwischen dem puncto Gravaminum und was denselben anhanget, und den übrigen causis communibus & politicis sich selbst erzeigende Unterscheid, so bald der bisherige Admissions-Streit seine endliche Richtigkeit bekommen haben wird, leichtlich in Acht genommen und zu Werck gestellet werden kan.

## §. III.

Der Hansee-  
Städte Des-  
schwörung  
über ihre Vor-  
beygehung in  
dem Gutach-  
ten.

Weil man aber der Hansee-Städte, im Fürsten-Rath, bey dem Aufsat über die Friedens-Propositiones, insonderheit Erwähnung zu thun, vor überflüssig gehalten: so haben die Abgeordnete dieser Städte deshalber Vorstellung, sub N. I. N.I. gethan, die Gründe und Ursachen,

weshwegen dieser Städte insonderheit Meldung mit zu thun sey, sub N. II. angezeigt, auch eine historische Nachricht von dem Bund solcher Städte, sub N. III. bekannt gemacht, wie aus folgenden Stücken zu ersehen:

N. II.

N. III.

## N. I.

Memoriale der von dem Collegio Hanseatico Abgeordneten, derer Hansees Städte in dem Aufsat nahmentlich mit zu gedencken.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

N. I.  
Hansee.

Wie höchlich, zu benehst jedermänniglich, auch wir des Hanseischen Collegii Städte anhe. Memorial.